



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0716/2021</b>		Datum: 11.11.2021	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 nach 2022, Vermögensplan Eigenbetrieb "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"</b>			
Gremienweg:			
24.11.2021	Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Beschlusstwurf:

Der Werkausschuss beschließt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die in Anlage 1 aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 in das folgende Haushaltsjahr 2022 zu übertragen und ermächtigt die Werkleitung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2021 eigenständig vorzunehmen.

### Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Eigenbetriebe haben nach § 15 EigAnVO Wirtschaftspläne zu erstellen, die Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind. Nach § 13 EigAnVO ist das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde identisch.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres bzw. Wirtschaftsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO für den Kernhaushalt und in § 17 Abs. 4 EigAnVO für den Bereich der Eigenbetriebe geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von Haushaltsausgaberesourcen) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlussstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Für den Bereich des Kommunalen Servicebetriebes Koblenz soll insbesondere vor dem Hintergrund einer zeitnahen bedarfsgerechten Beschaffung von Fahrzeugen und Ausstattung eine Übertragung der als Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungen erfolgen.

Entsprechend der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2013 zu TOP 20 getroffenen Feststellung entscheidet der Werkausschuss abschließend über die Mittelübertragung.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Liste Auszahlungsermächtigungen Vermögensplan 2021 des Eigenbetriebes  
„Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Es handelt sich hier nur um eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen ohne direkte Klimaschutzrelevanz; diese wird erst im Ausgabe- bzw. Beschaffungsfall entsprechend bewertet.